

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Datum: 11.06.2019

Aktenzeichen:

766.0152/15/1.6.2 (BS-20)

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA)

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage.

Die Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- BS-20: Bad Salzuflen, Gemarkung Wüsten, Flur 16, Flurstück 50

Bei der Anlage handelt es sich um eine WEA des Typs VESTAS V-112 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 112,0 m und einer Gesamthöhe von 175,0 m sowie einer Leistung von 3,45 MW_{el}. Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die beantragte Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wird aufgrund der Regelungen des UVPG und der behördlichen Entscheidung in der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens gem. § 9 Abs. 2 Nr.2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ausschlaggebend hierfür waren die Ausführungen zum Artenschutz. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Aussagen zur Standsicherheit; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; UVP-Bericht; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft / Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfung; Baugrundgutachten; Turbulenzgutachten; Brandschutzkonzept; Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und behördlichen Stellungnahmen liegt in der Zeit **vom 18.06.2019 bis einschließlich 18.07.2019** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold
- der Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Fachdienst 61 - Stadtplanung und Umwelt- 1. Obergeschoss (Flur), Rudolph - Brandes- Allee 14 (Ecke Hoffmannstraße) 32105 Bad Salzuflen
- der Stadtverwaltung Lemgo, Information im Bauamt, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

montags bis donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Fachdienst 61- Stadtplanung und Umwelt:

montags bis mittwochs: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags : von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Lemgo, Bauamt:

montags, dienstags, donnerstags: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen und über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw abrufbar. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **19.08.2019**) schriftlich oder elektronisch

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold
- bei der Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen
- bei der Stadtverwaltung Lemgo, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sollen auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar angegeben werden. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragsstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **04.09.2019** um **16.00 Uhr** anberaumt. Er wird in Raum 408 (Kreistagssitzungssaal) der Kreisverwaltung Lippe, Felix- Fechenbach- Straße 5, in 32756 Detmold stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 17:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Meinert